

§. 46.

Entstehen durch Abspaltungen und Zersplitterungen neue Realitäten, so erhalten diese neue Follen, welche sich den bisherigen der Reihen- und Nummersolge nach anschließen, insofern nicht dabei ein eingezogenes Folium (§. 44) benützt wird. Dabei ist das Nöthige über das Entstehen der neuen Realitäten unter Bezugnahme auf die Supplementen und mit Angabe der Follen, von denen sie abgekommen sind, vorzumerken.

E. Das Entstehen neuer Realitäten.

§. 47.

Wenn die sämmtlichen Realitäten eines Konto's auf ein oder mehrere bereits bestehende Konto's übertragen werden, so wird das Konto durchstrichen, kann jedoch später geeigneten Falls wieder benützt werden.

F. Das Eingehen eines Konto's.

§. 48.

Da ein Besitzstandsverzeichnis nach §. 22 und 23 aus der Kopie eines Konto's und der dazu gehörigen Follen besteht: so sind die Vorschriften über die Vornahme der Aenderungen und Nachträge in den Konto's und auf den Follen auch auf die Besitzstandsverzeichnisse anzuwenden.

G) Aenderungen und Nachträge in den Besitzstandsverzeichnissen.

Dabei versteht es sich, daß das Besitzstandsverzeichnis selbst auf Denjenigen zu überschreiben ist, welcher das betreffende Konto erhält.

Bei dem Uebertragen eines Besitzstandsverzeichnisses wird auf der Titelseite der Name des bisherigen Inhabers roth durchstrichen und darunter der des neuen Inhabers nebst Angabe des Datums der Urkunde gesetzt.

§. 49.

Alle Aenderungen und Nachträge auf den Aktenarten, sowie in den Aktenbüchern, den Katastern und den Besitzstandsverzeichnissen dürfen nur von der Katasterbehörde oder den von dieser dazu beauftragten Geometern, bezüglich dazu aufgeförderten Behörden bewirkt werden.

H) Die Vornahme der Aenderungen und Nachträge auf den Aktenarten, sowie in den Aktenbüchern, den Katastern und den Besitzstandsverzeichnissen.

§. 50.

Die Vornahme solcher Aenderungen und Nachträge durch andere Personen ist in jedem einzelnen Fall mit 10 Thalern zu bestrafen und